

7. März 2007
1.95 Euro

Nr. 05/2007
Gegründet 1956
P.b.b, Verlagspostamt 1010 Wien
Zul. Nr 02Z031871 M

Zur Überwachung der Heimatfront (Teil 2)

Österreich-Ungarn war während des Ersten Weltkrieges im Ausnahmezustand

In der österreichisch-ungarischen Monarchie herrschte während des gesamten Ersten Weltkrieges der Ausnahmezustand. Die Auswirkungen der Ausnahmsverfügungen waren derart umfangreich, dass für die Überwachung ein eigenes Amt geschaffen wurde.

Ausnahmezustand in Ungarn

Da Österreich und Ungarn zwei eigene Staaten bildeten, die bloß drei Ressorts und einen Monarchen „teilten“, war für letztere die Ausarbeitung einer eigenen verfassungsrechtlichen Grundlage notwendig. Zu einem Ermächtigungsgesetz (für Ausnahmsverfügungen), dem ungarischen Gesetzesartikel LXII, kam es allerdings erst im Jahr 1912.

Das Kriegsministerium plante außerdem eine Ausweitung der Ausnahmsverfügungen und damit des Wirkungskreises des Kriegsüberwachungsamtes auf Ungarn, was die ungarischen Ministerpräsidenten, an ihrer Spitze István Graf Tisza, auf Grund der weitreichenden Einmischung in die ungarischen Hoheitsrechte strikt ablehnten. Bei Kriegsbeginn, genauer am 24. Juli 1914, wurde für Ungarn eine Kriegsüberwachungskommission im ungarischen Landesverteidigungsministerium (Honvéd) aktiviert, deren Machtbereich allerdings in keiner Weise dem des Kriegsüberwachungsamtes entsprach.

Kritik und Kompetenzstreitigkeiten

Wie bereits erwähnt, kannte die Bevölkerung das Kriegsüberwachungsamt insbesondere durch die negativen Auswirkungen auf ihr alltägliches Leben. Das Kriegsüberwachungsamt wandte sich durch Zeitungsannoncen mit Aufrufen um Anzeige von spionageverdächtigen Tatbeständen direkt an die Bevölkerung und hielt regelmäßig für die Zeitungsredaktionen Pressekonferenzen in ihren Büroräumlichkeiten im Kriegsministerium am Stubenring ab. General der Infanterie Albert Schmidt von Georgeneck, Chef des Kriegsüberwachungsamtes, äußerte sich zur Außenwirkung: „Jedenfalls ist das mir zugeordnete Amt kein Leichtes und scheint sich geringer Sympathien zu erfreuen.“
Verfassungswidrig?

Die Vorwürfe, die dem Kriegsüberwachungsamt vonseiten der Öffentlichkeit (vor allem Presse und Parlamentarier) entgegengebracht wurden, bezogen sich auf: seine Verfassungswidrigkeit, die Geheimhaltung seiner Aufgaben bzw. seines Bestehens, die Führung durch das Militär sowie die Unterdrückung der Pressefreiheit.

Kompetenzstreitigkeiten ergaben sich mit dem Armeeoberkommando – die Zuständigkeiten waren allerdings auch niemals klar abgegrenzt worden. Da das Armeeoberkommando allerdings eine Verstärkung seines Einflusses auf die Zensur anstrebte, forderte es ein Weisungsrecht gegenüber dem Kriegsüberwachungsamt. Viele der Maßnahmen „stünden in so engem Zusammenhang mit der Sicherheit der Monarchie und der im Felde kämpfenden k.u.k. Armeen, dass sie zweckmäßigerweise nicht von einer Stelle ausgehen dürfen, die dem Einflusse des Armeeoberkommandos, welches allein über die den Kriegereignissen geschöpften Erfahrungen verfügt, ganz entrückt ist.“ Das Armeeoberkommando setzte sein Anliegen letztendlich beim Kaiser durch – eine entsprechende Entschließung folgte am 4. Oktober 1915. Besonders dieses Weisungsrecht sollte sich für die öffentliche Kritik als besonders verheerend herausstellen, da sich das Armeeoberkommando ab sofort in zivile Zuständigkeiten einmischen konnte.

1917: Lockerung der Zensur

Mit der Thronbesteigung Kaiser Karls änderte sich allerdings vieles. Das Parlament wurde wieder einberufen, der „alte Kader“ ausgetauscht und schließlich im Jahr 1917 auch die Zensurbestimmungen gelockert.

Auch das Weisungsrecht fiel – ähnlich den „Bevollmächtigten Beamten“ aus den einzelnen Ministerien nahm ein „Bevollmächtigter Generalstabsoffizier“ die Interessen des Armeeoberkommandos im Kriegsüberwachungsamt wahr. Nach Wiedereinberufung des Parlaments hatte die Kritik allerdings verstärkt und organisierter eingesetzt – das Kriegsüberwachungsamt wurde zum Thema parlamentarischer Anfragen und heftiger Diskussionen.

Neue Bezeichnung – wenig Änderungen

Kaiser Karl beugte sich dem öffentlichen Druck und versuchte das KÜA aus dem Schussbereich zu bringen. Die kaiserliche Militärkanzlei prüfte alle Änderungsvorschläge und befand, dass keine Bedenken gegen eine Umwandlung vorlagen, denn das Kriegsüberwachungsamt hatte tatsächlich keine verfassungsrechtliche Grundlage. Was sich schließlich änderte, war v.a. die Bezeichnung in Ministerialkommission im Kriegsministerium am 9. September 1917. Obwohl etliche Kompetenzen abgegeben werden mussten, verblieben jene, die die Hauptkritikpunkte gewesen

waren, bei der Ministerialkommission – staatspolizeiliche Angelegenheiten sowie Zeitungszensur. Maximilian Ronge zur Umwandlung: „Zum Glück änderte die Firmaänderung fast nichts am Wesen der Sache.“

Auflösung mit Kriegsende

Mit dem sich abzeichnenden Kriegsende wurde bereits ein Jahr später über die Auflösung der Ministerialkommission nachgedacht. Am 23. Oktober 1918 wandte sich Generalstabschef Arthur Freiherr Arz von Straußenburg im Hinblick auf die geplante Aufhebung der Zensur an die Ministerialkommission: „Die möglichst freie Diskussion in der Öffentlichkeit über die sachliche und personelle Demobilisierung [...] ist zur Gewinnung von Gesichtspunkten und Richtlinien überaus wünschenswert.“ Dem Wegfall der Haupttätigkeit der Ministerialkommission folgte die Auflösung mit 31. Oktober 1918.

Mag. Tamara Scheer

Quelle: DER SOLDAT, Ausgabe Nr. 05/2007, Seite 14